

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden)	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden, gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	1. Der Erlass GDB <u>122.1</u> (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungs-gesetz] vom 17. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 35a Rücktritte ¹⁾ Rücktritte aus Behörden auf das Ende eines Amtsjahres sind in der Regel bis Ende November des Vorjahres bekannt zu geben.		

¹⁾ GDB 101.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>² Wird ein Behördemitglied während des Amtsjahres in eine andere Behörde gewählt oder in ein anderes öffentliches Amt berufen oder liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Kantonsrat den vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Behördemitgliedern, der Regierungsrat den übrigen kantonalen Behördemitgliedern sowie der Gemeinderat den kommunalen Behördemitgliedern einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.</p>	<p>² Wird ein Behördemitglied während des Amtsjahres in eine andere Behörde gewählt oder in ein anderes öffentliches Amt berufen oder liegen <u>berufliche</u>, gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Kantonsrat den vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Behördemitgliedern, der Regierungsrat den übrigen kantonalen Behördemitgliedern sowie der Gemeinderat den kommunalen Behördemitgliedern einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.</p> <p>³ Die vom Kantonsrat gewählten Behördemitglieder können ihren vorzeitigen Rücktritt gegenüber der Wahlbehörde aus denselben Gründen jederzeit auf das Monatsende erklären unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten.</p> <p>⁴ Das Rücktrittsgesuch oder die Rücktrittserklärung ist der nach Art. 35a Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes zuständigen Behörde einzureichen, gegebenenfalls über die betreffende administrative Aufsichtsbehörde.</p>	
	<p>2. Der Erlass GDB 132.1 (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 30 b. Rechtspflegekommission</p> <p>¹ Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:</p> <p>a. übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Betreibungs- und Konkursamt) und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;</p> <p>b. berät die Anträge zur Wahl der Staatsanwaltschaft vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidien vor;</p>	<p>a. übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, <u>- Steuerrekurskommission, Betreibungs- und Konkursamt</u>) <u>Konkursamt, Schlichtungsbehörde</u>) und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;</p> <p>b. berät die Anträge zur Wahl der Staatsanwaltschaft <u>und der Steuerrekurskommission</u> vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidien vor;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>c. berät die Erlasse der Gerichtsorganisation und der Rechtspflege vor;</p> <p>d. berät vor oder entscheidet über Begnadigungsgesuche;</p> <p>e. berät vor oder beantwortet Petitionen;</p> <p>f. berät Einbürgerungsgesuche vor;</p> <p>g. berät Erläuterungen (authentische Interpretationen) der Kantonsverfassung und Gesetzgebung vor;</p> <p>h. stellt Antrag für die Wahlerwahrung bei Vorliegen von Wahlbeschwerden;</p> <p>i. behandelt Beschwerden, soweit der Kantonsrat in der Gesetzgebung als Beschwerdeinstanz bezeichnet wird, sowie Aufsichtsbeschwerden gegen den Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht oder deren Mitglieder;</p> <p>k. beantragt Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche gegen Mitglieder des Kantonsrats, des Regierungsrats und der Gerichte gemäss Haftungsgesetz.</p>		
<p>Art. 61 Planungs-, Sach- und Rechenschaftsberichte</p> <p>¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat:</p> <p>a. im ersten Jahr einer vierjährigen Amtsdauer die strategischen Leitideen und Ziele der Regierungspolitik;</p> <p>b. jährlich eine rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung;</p> <p>c. besondere Planungsberichte oder Berichte zu einzelnen Sachbereichen.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>² Der Regierungsrat und das Obergericht unterbreiten dem Kantonsrat jährlich bzw. zweijährlich Geschäfts- und Verwaltungsberichte sowie jährlich Budget und Staatsrechnung.</p> <p>³ Der Regierungsrat unterbreitet mit seiner Stellungnahme Geschäftsberichte und Rechnungen öffentlich-rechtlicher Anstalten und anderer Träger kantonaler öffentlicher Aufgaben, welche auf Grund besonderer Vorschriften der Genehmigung oder Kenntnisnahme durch den Kantonsrat bedürfen.</p>	<p>² Der Regierungsrat und das Obergericht unterbreiten dem Kantonsrat jährlich bzw. zweijährlich Geschäfts- und Verwaltungsberichte sowie jährlich Budget und Staatsrechnung.</p>	
	<p>3. Der Erlass GDB 134.1 (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Art. 10a Steuerrekurskommission</p> <p>¹ Die Organisation der Steuerrekurskommission richtet sich nach dem Steuergesetz²⁾.</p> <p>² Die Steuerrekurskommission ist der Aufsicht über die Gerichte unterstellt. Bezüglich Voranschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht gelten die Bestimmungen der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft sinngemäss.</p>	
	<p>4. Der Erlass GDB 134.13 (Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft vom 22. November 1996) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Gerichtspräsidien a. Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>¹ In ein Gerichtspräsidium ist wählbar, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:</p>		

²⁾ GDB 641.4

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>a. abgeschlossenes juristisches Studium;</p> <p>b. mehrjährige juristische Berufserfahrung;</p> <p>c. guter Leumund;</p> <p>d. keine Verlustscheine;</p> <p>e. keine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen, die mit dem Gerichtspräsidium nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen.</p>	<p>b1. Erfahrung im Prozessrecht;</p> <p>c. guter Leumund <u>Anwaltspatent</u>;</p>	
<p>Art. 1a b. Verfahren</p> <p>¹ Bei der erstmaligen Volkswahl in ein Gerichtspräsidium prüft die Rechtspflegekommission die Kandidaturen auf die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen.</p> <p>² Der Entscheid der Rechtspflegekommission betreffend Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen ist beim Verwaltungsgericht innert 10 Tagen anfechtbar; die Vorschriften über den Fristenstillstand gemäss Staatsverwaltungsgesetz bzw. Gerichtsorganisationsgesetz finden keine Anwendung.</p> <p>³ Die Rechtspflegekommission gibt zuhanden des Wahlgorgans eine Wahlempfehlung ab.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 2 Staatsanwaltschaft</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>¹ Für die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt, die Staats-anwältinnen und die Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt gelten die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Gerichtspräsidien. Ausnahmsweise kann auf die mehrjährige Berufserfahrung verzichtet werden.</p> <p>² Als Jugendanwältin oder Jugendanwalt ist in der Regel wählbar, wer sich über ein abgeschlossenes juristisches Studium ausweisen kann. Von dieser Voraussetzung kann insbesondere bei Vorliegen einer mehrjährigen sachbezogenen Berufserfahrung abgesehen werden.</p>	<p>¹ Für die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt, die Staats-anwältinnen Staatsanwältinnen und die Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt gelten <u>abgesehen vom Anwaltspatent</u> die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Gerichtspräsidien. Ausnahmsweise kann auf die mehrjährige Berufserfahrung verzichtet werden.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>5. Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>7.1.3. Rechtsmittelbehörden³</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p><u>Koordination der Gesetzgebung:</u> Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden) vom ... als auch das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom ... in Kraft, so gilt die Änderung von Art. 30 Abs. 1 Bst. a des Kantonsratsgesetzes gemäss dem Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation</p>	

³ Zwischentitel vor Art. 174

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	der Justizreform (Rechtspflegebehörden).	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	